

Fall 6: Folie

Grundfall

A. Anspruch auf Nacherfüllung aus §§ 437 Nr.1, 439 I

A könnte gegen B ein Anspruch aus §§ 437 Nr. 1, 439 I haben.

Grundsätzlich hat der Verkäufer ein *Recht zur zweiten Andienung* (Vorrang der Nacherfüllung). Denn aus den allgemeinen Vorschriften (§ 323 I bzw. § 281 I) ergibt sich dass der Käufer dem Verkäufer immer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben muss, bevor er vom Kaufvertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung verlangen kann.

Das gleiche gilt für die Minderung. Diese ist gemäß § 441 BGB „statt zurückzutreten“ möglich. D.h., dass die Voraussetzungen des Rücktritts auch für die Minderung gegeben sein müssen.

Ausnahmen: §§ 283, 311a II, 326 V (bei Unmöglichkeit der Nacherfüllung), 281 II, 323 II, 440 – (der Verkäufer weigert sich, seine vertragliche Pflicht zu erfüllen; die Nacherfüllung ist fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar; im Fall der relativen Fixschuld; schließlich im Fall besonderer Umstände gem. § 323 II, Nr. 3): In diesen Fällen wäre die Fristsetzung sinnlos, da eine Nacherfüllung vom Verkäufer nicht erwartet werden kann. Daher verzichtet das Gesetz hier auf das Recht zur zweiten Andienung.

I. Anspruch entstanden?

Der Nacherfüllungsanspruch müsste dafür entstanden sein.

1. Wirksamer Kaufvertrag, § 433 I (+)

Ein wirksamer Kaufvertrag über den Brenner wurde hier geschlossen.

Vor Gefahrenübergang kommt es für die Rechte des Käufers darauf an, ob der Mangel behebbar oder unbehebbar ist. Bei einem behebbaeren Mangel kann der Käufer die Abnahme der Sache als nicht vertragsgerecht verweigern. Hinsichtlich seiner Kaufpreisschuld kann er sich auf § 320 berufen. Ist der Mangel hingegen unbehebbar, ist der Erfüllungsanspruch des Verkäufers gemäß § 275 I ausgeschlossen. Der Käufer kann gem. §§ 323 I, 326 V vom Vertrag zurücktreten, sofern der Mangel nicht unerheblich ist (§ 326 V i.V.m. 323 V S. 2) oder er kann Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 I, III, 283 bzw. § 311a II verlangen (je nachdem, ob die Unbehebbarkeit schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegeben war oder nicht). Analog § 438 IV S. 2 kann er den Kaufpreis verweigern (Erst-Recht-Schluss) (s. Übersicht unten)

2. Sachmangel

Ein Sachmangel liegt vor, wenn der Ist-Zustand der Kaufsache für den Käufer nachteilig vom Sollzustand abweicht. Der § 434 I BGB gibt die Reihenfolge der Prüfung vor:

a) § 434 I 1

Nach dem subjektiven Fehlerbegriff kommt es zunächst auf die *vereinbarte Beschaffenheit* an (§ 434 I 1).

Unter **Beschaffenheit** sind v.a. die physischen Eigenschaften einer Sache zu verstehen, daneben aber auch alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen der Kaufsache zur Umwelt, die vermöge ihrer Dauer nach der Verkehrsauffassung auf Wertschätzung und Brauchbarkeit Einfluss haben.

Fraglich ist jedoch, ob die Parteien eine Vereinbarung hinsichtlich der Beschaffenheit des Brenners getroffen haben. Eine solche Vereinbarung kann je nach den Umständen des Einzelfalles ausdrücklich oder konkludent geschlossen werden.

Über den Brenner wurde aber nichts vereinbart. Eine Beschaffenheitsvereinbarung liegt also nicht vor.

b) § 434 I 2 Nr. 1

Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn die Sache sich für die *nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung* nicht eignet (§ 434 I S. 2 Nr. 1). In diesem Fall muss im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von **beiden** Vertragsparteien eine bestimmte Verwendung vorausgesetzt sein. Dabei soll schon eine gemeinsame Vorstellung der Parteien vom Verwendungszweck ausreichen. Dies ist beispielsweise regelmäßig dann der Fall, wenn sich die Parteien im Vorfeld über die geplante Verwendung unterhalten hatten, selbst wenn der Vertragsschluss dann ohne weiteres Eingehen auf den besprochenen Verwendungszweck erfolgte. Im vorliegenden Fall haben A und B sich aber nicht über eine bestimmte Verwendungseignung unterhalten.

c) § 434 I 2 Nr. 2

Schließlich ist gemäß § 434 I S. 2 Nr. 2, S. 3 die Sache mangelhaft, wenn sie sich nicht für die *gewöhnliche Verwendung* eignet (1. Alt.) **oder (beachte die positive und daher leicht missverständliche Gesetzesformulierung)** nicht eine Beschaffenheit aufweist, die Sachen gleicher Art *üblich* ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (2. Alt).

Bei neuen Notebooks mit eingebautem Brenner ist es üblich und auch nach Art der Sache zu erwarten, dass dieser Brenner funktionsfähig ist. Zudem eignet sich ein derart ausgestattetes Notebook nicht zu seiner gewöhnlichen Verwendung, wenn damit keine CDs gebrannt werden können.

Ein Sachmangel im Sinne des § 434 I S. 2 Nr. 2 liegt also vor.

3. Vorliegen des Sachmangels bei Gefahrübergang

Der Sachmangel müsste gem. § 434 I 1 bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegen.

Mit Gefahrübergang ist der Übergang der Preisgefahr gemeint, der für den Kauf in den §§ 446, 447 geregelt ist. Nach § 446 S. 1 geht die Preisgefahr mit der Übergabe der Kaufsache an den Käufer auf diesen über. Im vorliegenden Fall war der CD-Brenner auch schon vor der Übergabe des Notebooks an K nicht funktionstüchtig. Der Sachmangel lag somit schon im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor.

Merke:

Beim Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) hilft dem Verbraucher die Vermutung des § 476 (Beweislastumkehr); diese gilt allerdings nur sechs Monate nach Gefahrübergang.

Die Beweislastumkehr des § 476 greift nicht, wenn sie mit der **Art der Sache oder der Art des Mangels** nicht vereinbar ist. Bspw. gilt sie nicht bei Lebensmitteln: dass Tomaten nach einem halben Jahr schlecht sind, ist so klar, dass die Vermutung nach der *Art der Sache* nicht eingreift. Hat das verkaufte Auto nach einigen Monaten einen schweren Blechschaden, ist die Anwendung der Vermutung mit der *Art des Mangels* nicht zu vereinbaren. Denn es ist praktisch ausgeschlossen, dass ein Käufer einen solchen Mangel erst Monate nach Gefahrübergang entdeckt.

4. Kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte

a) Vertraglicher Ausschluss

Ein vertraglicher Ausschluss der Gewährleistungsrechte ist vorliegend nicht ersichtlich. (Auf das Problem der zeitlichen Begrenzung ist erst unter III einzugehen).

b) Ausschluss gemäß § 442

Nach § 442 I sind die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn dieser den Mangel bei Vertragsschluss kennt. Eine Kenntnis des K vom Defekt des Brenners zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist nicht gegeben.

5. Inhalt des Nacherfüllungsanspruchs

Ein Anspruch auf Nacherfüllung nach § 439 ist also entstanden.

Fraglich ist allerdings, welche der Nacherfüllungsansprüche (Ersatzlieferung und Nachbesserung) A geltend machen kann.

a) Wahl der Art der Nacherfüllung durch A

A fordert hier Ersatzlieferung, § 439 I 2. Alt. Grundsätzlich steht ihm als Käufer diesbezüglich ein Wahlrecht zu. Die Ersatzlieferung ist auch nicht nach § 275 unmöglich.

b) Ausschluss der gewählten Art der Nacherfüllung nach § 439 III

Allerdings könnte dieses Recht ausgeschlossen sein, wenn B diese Nacherfüllungsart nach § 439 III 1 verweigern kann.

Dies ist der Fall, wenn die Ersatzlieferung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei ist nach § 439 III 2 der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden kann.

Vorliegend wäre die Neulieferung für B mit einem ziemlich hohen Verlust verbunden: B müsste sich von Apfel ein Neugerät beschaffen; das alte Gerät, das B dann behalten könnte, hat nach einem Jahr stark an Wert verloren. Der Austausch des Brenners als Nachbesserung ist dagegen mit keinerlei Nachteilen für A verbunden.

B hat die Ersatzlieferung daher zu Recht verweigert; dieser Anspruch ist nach § 439 III ausgeschlossen. Nach § 439 III 3 beschränkt sich der Nacherfüllungsanspruch daher auf die Nachbesserung.

Diese ist ohne weiteres möglich. B hätte zwar weiterhin nach § 439 III 4 das Recht, diese nach § 439 III 1 zu verweigern; allerdings ist der Austausch des Brenners gerade nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden (s.o.).

Das Recht auf Nachbesserung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass B es kategorisch verweigert.

6. Zwischenergebnis

Der Nachbesserungsanspruch des A gem. §§ 437 I Nr. 1, 439 gegen B ist entstanden.

II. Anspruch erloschen

Gründe für das Erlöschen des Anspruchs sind nicht ersichtlich.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch müsste zudem durchsetzbar sein.

Hier könnte möglicherweise B gem. § 214 I die Nachbesserung verweigern, wenn der Anspruch des A gem. § 438 verjährt wäre. § 438 ist eine Sonderregelung zu den allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 194 ff.

1. Verjährungsbeginn

Da es sich bei dem Notebook nicht um ein Grundstück, sondern um eine bewegliche Sache handelt, bestimmt § 438 II Alt. 2, dass die Verjährung mit Ablieferung der Sache zu laufen beginnt.

Übergeben wurde das Notebook am 2.1.2009. Fristbeginn ist aber wegen § 187 I Alt. 1 der 3.1.2009, 0.00 Uhr.

2. Verjährungsfrist

Fraglich ist die Länge der Verjährungsfrist.

a) gem. § 438 I Nr. 3

Da kein Fall von Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegt, beträgt die Verjährungsfrist für den Nacherfüllungsanspruch des A gem. § 438 I Nr. 3 zwei Jahre. Die Verjährungsfrist würde demzufolge gem. § 188 II am 2.1.2011, 24.00 Uhr enden.

b) Verkürzung der Frist durch Parteivereinbarung

Allerdings könnte die gesetzliche Verjährungsfrist durch eine (grundsätzlich mögliche, vgl. § 202) Parteivereinbarung verkürzt worden sein.

Hier hatte B den A darauf hingewiesen, dass die Gewährleistungsrechte nach einem Jahr verjähren sollen. A hatte dem nicht widersprochen und sich daher auf diese Klausel eingelassen. Danach wäre die Verjährungsfrist gem. § 188 II schon am 2.1.2010 abgelaufen.

c) Ausschluss der Verkürzung gem. § 475 II

Allerdings könnte zugunsten des A § 475 II BGB eingreifen.

Dafür müsste ein Verbrauchsgüterkauf nach § 474 I 1 BGB vorliegen. Das ist immer dann der Fall, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache erwirbt (§ 474 I 1).

A kauft hier von B eine bewegliche Sache. A ist nach § 13 BGB Verbraucher, da er das Notebook laut Sachverhalt für den privaten Gebrauch ersteht. B handelt im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit und ist daher Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

Folglich ist § 475 II gegeben, weshalb die Verjährung der in § 437 genannten Ansprüche nicht durch Rechtsgeschäft auf weniger als zwei Jahre erleichtert werden kann.

d) Ergebnis

Die Verjährungsfrist richtet sich also nach § 438 I Nr. 3. Zwei Jahre sind hier jedoch noch nicht vergangen.

3. Zwischenergebnis

Der Nachbesserungsanspruch des A ist nicht verjährt und damit durchsetzbar.

IV. Ergebnis

A hat einen Anspruch auf Reparatur des Brenners aus §§ 437 Nr. 1, 439 I Alt. 1.

B. Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises nach Rücktritt aus §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 440, 323, 346 I

A könnte gegen B ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 440, 323, 346 I zustehen.

I. Anspruch entstanden

Dafür müssten die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sein.

1. Rücktrittsrecht

A müsste zunächst einmal ein Rücktrittsrecht zustehen.

a) Vertragliches Rücktrittsrecht, § 346 I Alt. 1

Die vertragliche Vereinbarung eines Rücktrittsrechts zwischen A und B ist vorliegend nicht ersichtlich.

b) Gesetzliches Rücktrittsrecht, § 346 I Alt. 2

Denkbar ist hier das Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen der Lieferung einer mangelhaften Sache nach §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 440, 323 I.

aa) Kaufvertrag

Wie oben erläutert wurde ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen.

bb) Sachmangel bei Gefahrübergang

Ein Sachmangel bei Gefahrübergang liegt vor (s.o.).

cc) Fristsetzung

Nach § 323 I müsste A eine Nachfrist gesetzt haben. Dies war hier nicht der Fall. Allerdings könnte die Nachfristsetzung nach § 323 II entbehrlich sein.

Hier verweigerte B endgültig und ernsthaft die Nacherfüllung, die Ausnahme des § 323 II Nr. 1 greift ein.

dd) Erheblichkeit der Pflichtverletzung i.S.v. § 323 V 2

Die Feststellung der Erheblichkeit erfordert grundsätzlich eine umfassende Interessenabwägung. Sie kann aber in der Regel bejaht werden, wenn die Wertminderung durch den Mangel mindestens 20 % (str.) beträgt.

Hier beträgt die Wertminderung ein Fünftel vom Kaufpreis und ist somit erheblich.

ee) Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts nach § 323 VI

Ein Ausschluss des Rücktritts nach § 323 VI kommt vorliegend nicht in Betracht.

2. Rücktrittserklärung

Der Rücktritt müsste noch von A erklärt werden, vgl. § 349 I.

3. Ausschluss gem. §§ 438 IV S. 1, 218 wegen Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs

Das Rücktrittsrecht wäre allerdings nach §§ 438 IV S. 1, 218 dann ausgeschlossen, wenn der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Das ist allerdings nach dem oben Gesagten gerade nicht der Fall.

Die Regelung der §§ 438 IV, 218 ist notwendig, weil der Rücktritt ebenso wie die Minderung ein Gestaltungsrecht ist. Gestaltungsrechte können aber nicht „verjähren“. Sie sind keine „Ansprüche“ i.S.v. § 194.

4. Rücktrittsfolgen: §§ 346 ff.

Die Rechtsfolgen des Rücktritts ergeben sich aus den §§ 346 ff. Das ursprüngliche Schuldverhältnis wandelt sich in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis um, dessen Pflichten nach § 348 Zug-um-Zug zu erfüllen sind.

Hier wäre A zur Rückforderung des Kaufpreises berechtigt, § 346 I; B könnte im Gegenzug das Notebook und auch die Nutzungen im Hinblick auf den 14-monatigen Gebrauch des Notebooks durch A fordern.

5. Zwischenergebnis

Mit der Erklärung des Rücktritts, würde der Rückzahlungsanspruch des A zur Entstehung gelangen.

II. Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar

Dieser Anspruch wäre auch nicht erlöschen und durchsetzbar.

III. Ergebnis

Sofern A den Rücktritt erklärt, hat er einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 440, 323 I, 346 I.

C. Anspruch auf (teilweise) Rückzahlung des Kaufpreises nach Minderung aus §§ 437 Nr. 2 Alt. 2, 441 I, IV, 323 I, 326 V, 346 I BGB.

A könnte gegen B einen Rückzahlungsanspruch aus §§ 437 Nr. 2 Alt. 2, 441 I, IV, 323 I, 326 V, 346 I haben.

I. Anspruch entstanden

Dieser Anspruch müsste entstanden sein.

1. Kaufvertrag

Wie oben erläutert, wurde ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen.

2. Sachmangel bei Gefahrübergang

Ein Sachmangel lag bei Gefahrübergang vor.

3. Kein Ausschluss nach §§ 438 V, 218 BGB

Auch die Minderung ist nicht nach §§ 438 V, 218 BGB ausgeschlossen.

4. Voraussetzungen des Rücktritts

Aus dem Wortlaut des § 441 I 1 („statt zurückzutreten“) geht hervor, dass auch für eine Minderung die Voraussetzungen des Rücktritts gegeben sein müssen. Grundsätzlich ist also für die Minderung eine Fristsetzung erforderlich, hier aber wie gesehen gem. § 323 II Nr. 1 entbehrlich. Auf die Erheblichkeit der Pflichtverletzung kommt es nicht an, gem. § 441 I 2 gilt § 323 V nicht. Die Voraussetzungen des Rücktritts liegen demnach vor.

Merke: bei den „großen Rechten“ (Rücktritt, Schadensersatz statt der *ganzen* Leistung) kommt es auf die Erheblichkeit der Pflichtverletzung an, nicht dagegen bei den „kleinen Rechten“ (Nacherfüllung, Minderung, Schadensersatz statt der Leistung).

5. Minderungsbetrag

Die Minderung ist nach § 441 III BGB zu berechnen; hier ist der Betrag 300 €. Der Rückzahlungsanspruch ist somit in Höhe von 300 € entstanden.

II. *Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar*

Der Anspruch ist nicht erloschen und außerdem durchsetzbar. Selbst wenn die Verkürzung der Gewährleistungsfrist nicht wegen § 475 II unwirksam gewesen wäre, hätte A den Anspruch aus § 441 IV durchsetzen können. Denn bei diesem handelt es sich nicht um ein Gewährleistungsrecht, sondern um einen eigenständigen Anspruch. Für ihn gilt daher die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195.

III. *Ergebnis*

A hat gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe der Minderung von 300 € gem. §§ 437 Nr. 2 Alt. 2, 441 I, IV.

D. Schadensersatz statt der bzw. statt der *ganzen* Leistung gem. §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 281

A könnte von B möglicherweise Schadensersatz statt der Leistung verlangen gem. §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 281.

I. *Anspruch entstanden*

Zunächst müsste dieser Anspruch entstanden sein.

1. Kaufvertrag

Ein Kaufvertrag liegt vor.

2. Sachmangel bei Gefahrübergang

Wie oben erläutert, ist ein Sachmangel bei Gefahrenübergang gegeben.

3. Pflichtverletzung, §§ 280 I 1, 281 I 1 Alt. 2

Weiterhin müsste eine Pflichtverletzung gem. § 280 I vorliegen. Diese besteht im Falle von § 281 I 1 darin, eine fällige, mögliche und einredefreie Leistung nicht oder nicht wie geschuldet zu erbringen.

Weil B eine mangelhafte Sache geliefert hat, verstößt er gegen die in § 433 I 2 normierte Pflicht.

Außerdem verletzt B eine Pflicht aus dem Kaufvertrag, indem er den fälligen, möglichen und einredefreien Nacherfüllungsanspruch des A aus §§ 437 Nr. 1, 439 I Alt. 1 nicht erfüllt.

Eine Pflichtverletzung ist somit gegeben.

4. Fristsetzung

Eine nach § 281 I 1 BGB grundsätzlich erforderliche Fristsetzung ist hier nicht erfolgt; sie ist jedoch entbehrlich, da B gemäß § 281 II 1. Alt. die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat.

5. Vertretenmüssen, § 280 I 2

B müsste gemäß § 280 I 2 die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Hier wurden aber, wie gezeigt, mehrere Pflichten verletzt. Daher ist fraglich, auf welche Pflichtverletzung sich das Tatbestandsmerkmal des Vertretenmüssens im Rahmen von § 281 I 1 bezieht.

a) Schuldner muss Sachmangel zu vertreten haben

Nach e.A. ist entscheidend, dass der Schuldner den Mangel zu vertreten hat.

Das ergebe sich aus der Wortlautsystematik von § 281 I 1: „unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1“ bezieht sich nach dieser Ansicht nur auf den ersten Halbsatz und damit auf „nicht wie geschuldet“. Die relevante Pflichtverletzung ist demnach die mangelhafte Lieferung.

b) Schuldner muss Nichtvornahme der Nacherfüllung zu vertreten haben

Nach einer anderen Auffassung ist auf die Nichtvornahme der Nacherfüllung abzustellen.

Dafür spricht, dass der Tatbestand der Pflichtverletzung, die den Anspruch aus § 281 begründet, erst mit dem erfolglosen Fristablauf bzw. mit dem die Fristsetzung entbehrlich machenden Ereignis vollendet ist. Deshalb müsse auch für das Vertretenmüssen das Ausbleiben der Nacherfüllung entscheidend sein.

c) **Stellungnahme**

Wie sich aus den §§ 437 und 439 ergibt, wandelt sich der ursprüngliche Erfüllungsanspruch (auf Lieferung der mangelfreien Sache § 433 I 1) ab Lieferung in einen Nacherfüllungsanspruch um. Letzterer ist also nur eine Art Modifikation des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs, der von Anfang an auf eine mangelfreie Leistung des Schuldners gerichtet war. Daher kann es auch im Rahmen von § 281 I 1 Alt. 2 nur auf die schuldhafte Nichtbeachtung dieses modifizierten Erfüllungsanspruchs ankommen. Entscheidend ist also die Frage, ob es der Schuldner zu vertreten hat, dass der Mangel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben worden ist, obwohl dies geschuldet und möglich war.

Da B sich diesbezüglich nicht entlasten kann, hat er die Nichterfüllung des fälligen, möglichen und einredefreien Nacherfüllungsanspruchs (hier beschränkt auf die Nachbesserung, vgl. oben) zu vertreten (sog. Beweislastumkehr von § 280 I 2).

d) **Zwischenergebnis**

A hat die relevante Pflichtverletzung (Ausbleiben der Nacherfüllung) zu vertreten.

6. **Inhalt des Schadensersatzanspruchs**

Die Schadensberechnung kann auf zwei Arten erfolgen.

a) **Kleiner Schadensersatz (minderungsähnlich):**

Zum einen kann der Käufer den kleinen Schadensersatz wählen. Dann behält er die Sache und bekommt die Differenz zwischen dem Wert der Sache in mangelhaftem und mangelfreiem Zustand ersetzt:

Hier erhielt A (wie bei der Minderung) **300 €**

b) **Großer Schadensersatz (rücktrittsähnlich):**

Wählt er den großen Schadensersatz, gibt der Käufer die mangelhafte Sache zurück und ist so zu stellen, wie er ohne die Pflichtverletzung stünde:

Danach würde A die 1.500 € Kaufpreis zurückverlangen können. Dieser Anspruch bestünde Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Notebooks und Ersatz der Nutzungen (§§ 281 V i.V.m. §§ 346 I, 348 BGB).

Zusätzliche Voraussetzung:

§ 281 I S. 3 fordert, dass die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist. Da der Brenner eine wesentliche Funktion des Notebooks ist, muss die Erheblichkeit bejaht werden.

7. Zwischenergebnis

Ein Anspruch des A auf Schadensersatz statt der Leistung ist entstanden.

II. *Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar*

Dieser Anspruch ist nicht erloschen; weil er insbesondere auch nicht verjährt ist (s.o.), ist er zudem durchsetzbar.

III. *Ergebnis*

A kann in der oben genannten Weise Schadensersatz von B gem. §§ 437 Nr. 3, 440, 280 I, III, 281 I 1 Alt. 2 verlangen.

E. Anspruch auf Rückzahlung nach erklärter Anfechtung aus § 812 I 2 Alt. 1 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 I 2 Alt. 1 haben.

I. *Anspruch entstanden*

Dazu müsste der Anspruch entstanden sein.

1. **Etwas erlangt**

„Erlangtes Etwas“ i.S.v. § 812 ist jeder Vermögensvorteil, der die Vermögenslage des Leistungsempfängers verbessert. Darunter fällt jede vorteilhafte Rechtsstellung: z.B. Eigentums-, Besitz-, Forderungserwerb oder Erwerb von Anwartschaftsrechten etc.

Hier erlangt B das Eigentum und den Besitz an den Geldscheinen (Kaufpreis).

2. **Durch Leistung**

Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens.

A leistete den Kaufpreis an B.

3. Späterer Wegfall des Rechtsgrundes?

Der Kaufvertrag ist zwar ein Rechtsgrund für die Leistung. Dieser könnte aber ex tunc durch Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtum (§ 119 II) entfallen sein, § 142 I.

Es ist allerdings zu fragen, ob § 119 II BGB neben den §§ 434 ff. überhaupt anwendbar ist.

Ⓟ **Konkurrenz zwischen Anfechtung und Gewährleistungsrecht:** Die Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums ist neben Sachmängelgewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen (anders § 119 I, der immer anwendbar ist; dort bezieht sich der Irrtum auch nicht auf die Mangelhaftigkeit der Sache; der Fehler liegt im Zustandekommen des Kaufvertrags selbst).

Grund: Zum einen ist die Anfechtung noch bis 10 Jahre nach Vertragsschluss möglich, § 121 II. So würden die Verjährungsregelungen des § 438 I ausgehebelt. Zudem schließt § 442 I eine Haftung aus, wenn der Käufer den Mangel bei Vertragsschluss kannte oder hätte kennen müssen. Schließlich entfielen über die Anfechtung das Recht des Verkäufers zur zweiten Andienung (s.o.).

Ausnahme: Käufer wurde arglistig getäuscht. Der Verkäufer ist dann nicht mehr schutzbedürftig. Konkurrenzprobleme stellen sich wegen §§ 438 III und 442 I S. 2 a.E. nicht mehr, die Anfechtung nach § 123 I BGB ist möglich.

Demzufolge ist die Anfechtung hier nicht möglich; ein Rechtsgrund für die Leistung besteht.

4. Zwischenergebnis

Ein Anspruch des A gegen B aus § 812 I 2 Alt. 1 ist nicht entstanden.

II. Ergebnis

A hat keinen Bereicherungsanspruch aus § 812 I 2 Alt. 1.

Abwandlung

A. Nacherfüllung und Rücktritt

Der Anspruch auf Nacherfüllung besteht wie oben beschrieben. Auch beim Rücktritt ändert sich nichts.

B. Minderung

Die Anspruchsvoraussetzungen sind gegeben, s.o.

Der **Umfang** der Minderung ist nach § 441 III BGB zu ermitteln:

1. Rechenschritt: Geminderten Kaufpreis ermitteln

§ 441 III normiert folgendes Verhältnis:

$$\frac{\text{Wert mangelhaft}}{\text{Hypothetischer Wert mangelfrei}} = \frac{\text{Geminderter Kaufpreis (X)}}{\text{Vereinbarter Kaufpreis}}$$

Daraus folgt:

$$\frac{\text{Wert mangelhaft} \times \text{Kaufpreis}}{\text{Hypothetischer Wert mangelfrei}} = \text{geminderter Kaufpreis (X)}$$

Hier: $X = 1.200 \times 1.000 / 1.500 = 800$

2. Rechenschritt: Minderungsbetrag ermitteln

Der Minderungsbetrag ist dann der **Kaufpreis** (1.000 €) **minus X** (800 €) = **200 €**

C. Schadensersatz

Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor, s.o.

I. Großer Schadensersatz

Der Käufer gibt die mangelhafte Sache zurück und ist so zu stellen, wie er ohne die Pflichtverletzung stünde: Also erhält A den Wert der mangelfreien Sache in Höhe von 1.500 €.

II. Kleiner Schadensersatz

Der Käufer behält die Sache und bekommt die Differenz zwischen dem Wert der Sache in mangelfreiem und dem Wert der Sache in mangelhaftem Zustand ersetzt: hier erhielt A 300 €.

Der Unterschied zwischen dem Grundfall und der Abwandlung besteht darin, dass der Käufer (im Grundfall) ein „neutrales“ und (in der Abwandlung) ein „gutes“ Geschäft gemacht hat. Im Grundfall hat er einen Kaufpreis vereinbart, der dem tatsächlichen Wert der Sache entsprach („neutrales Geschäft“). Schlussfolgerung: beim „neutralen Geschäft“ ist die Minderung für den Käufer günstiger.

In der Abwandlung liegt der Kaufpreis unter dem hypothetischen Wert der Sache („gutes Geschäft“). Schlussfolgerung: beim „guten Geschäft“ ist der kleine Schadensersatz für den Käufer günstiger als die Minderung.